



Amt der Vorarlberger Landesregierung

Zahl: PrsG-462.01

Bregenz, am 04.06.2012

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt
und Wasserwirtschaft
Stubenring 12
1010 Wien
SMTP: abteilung.51@lebensministerium.at

Auskunft:
Mag. Otto-Imre Pathy
Tel.: +43(0)5574/511-20216

Betreff: [Änderung des UVP-G 2000 und des Luftfahrtgesetzes, Entwurf;
Stellungnahme](#)
Bezug: [Schreiben vom 29. Mai 2012, GZ. BMLFUW-UW.1.4.2/0033-V/1/2012](#)

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem im Betreff genannten Gesetzesentwurf wird Stellung genommen wie folgt:

Allgemeines:

Der Begutachtungsentwurf ist am 29. Mai 2012 beim Amt der Landesregierung eingelangt. Die Begutachtungsfrist beträgt acht Tage und endet am 6. Juni 2012.

Nach Art. 1 Abs. 4 Z. 1 der Vereinbarung über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften muss die Stellungnahmefrist bei Gesetzesentwürfen zumindest vier Wochen betragen.

Dieser Verpflichtung wurde nicht entsprochen. Den Ländern wurde keine ausreichende Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt. Der Bund muss daher Ersatz leisten für die durch die Verwirklichung des Vorhabens zusätzlich verursachten finanziellen Ausgaben.

Zu Artikel 1 (Änderung des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000):

Zu Z. 1 und 4 (§ 3 Abs. 2, 4 und 4a sowie § 3a Abs. 4):

Die Neuregelung ermöglicht es dem Projektwerber, anstelle der Einzelfallprüfung sogleich eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) zu beantragen.

In den Erläuterungen wird ausgeführt, dass diese Regelung zu mehr UVP-Verfahren führen kann. Dennoch wird nicht mit erheblichen Zusatzkosten gerechnet, weil es auch zum Entfall von Einzelfallprüfungen kommt.

Der Aufwand einer Einzelfallprüfung ist viel geringer als jener für die Durchführung einer UVP. Nach unserer Meinung können daher erhebliche Zusatzkosten nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

Zu Z. 3 (§ 3 Abs. 7a):

Mit dem neu vorgeschlagenen § 3 Abs. 7a soll anerkannten Umweltorganisationen bei negativen UVP-Feststellungsentscheidungen das Recht eingeräumt werden, einen Überprüfungsantrag zu stellen.

Mit dieser Regelung soll eine Klage der Kommission beim EuGH abgewendet werden.

Nach unserer Meinung verlangt das EU-Recht nicht die Durchführung eines Feststellungsverfahrens gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G. Daraus könnte der Schluss gezogen werden, dass es unionsrechtlich auch nicht geboten ist, in einem solchen Verfahren Umweltorganisationen Rechtsmittelbefugnisse einzuräumen.

Nach unserer Auffassung wäre es daher sinnvoll, den Ausgang des Vertragsverletzungsverfahrens abzuwarten.

Zu Z. 12 (§ 24 Abs. 3):

Nach dieser Bestimmung muss die Landesregierung ein teilkonzentriertes Genehmigungsverfahren durchführen, in dem sie alle vom Land zu vollziehenden, für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen Genehmigungsbestimmungen anzuwenden hat.

Damit wird im Bereich der Landesvollziehung ein teilkonzentriertes Genehmigungsverfahren angeordnet.

Diese Regelung hat nach unserer Meinung keine kompetenzrechtliche Deckung im Art. 10 Abs. 1 Z. 9 B-VG.

Der Art. 10 Abs. 1 Z. 9 B-VG sieht – im Unterschied zu Art. 11 Abs. 1 Z. 7 B-VG – lediglich für die Umweltverträglichkeitsprüfung, nicht aber für die Genehmigung von Vorhaben eine Bundeskompetenz vor.

Zu Z. 34 (Anhang I Z. 30):

Mit dieser Regelung wird der Tatbestand der UVP-pflichtigen Wasserkraftanlagen neu gefasst.

Derzeit kann nicht verlässlich abgeschätzt werden, in welchem Ausmaß die Neuregelung den Kreis der UVP-pflichtigen Wasserkraftanlagen ausdehnt.

Eine Verschärfung des Tatbestandes – ohne dass dies EU-rechtlich geboten wäre – wird entschieden abgelehnt.

Die Neuregelung wird in den Erläuterungen im Wesentlichen damit begründet, dass

- damit den Anforderungen eines für die Behörde klar abgrenzbaren Tatbestandes entsprochen werde; und
- der Tatbestand projektseitig auch den Neuerungen des österreichischen Wasserrechtes für die umfassende Qualität der Gewässer im Sinne der EU-Wasserrahmenrichtlinie gerecht werde.

Diese Gründe vermögen nicht zu überzeugen:

Einerseits ist davon auszugehen, dass auch die Neuregelung zu Schwierigkeiten in der Handhabung führen wird. So könnten sich z.B. in der Ziffer 30 lit. b aus dem Begriff „Rückstaulänge“ unterschiedliche Auslegungsmöglichkeiten ergeben.

Andererseits wurde die in den Erläuterungen erwähnte EU-Wasserrahmenrichtlinie bereits im Wasserrechtsgesetz umgesetzt. Ein Bewilligungsverfahren nach dem Wasserrechtsgesetz stellt daher auch sicher, dass die Vorgaben aus dieser Richtlinie eingehalten werden. Eine Änderung des UVP-Gesetzes ist aus diesem Grund nicht erforderlich.

Die Neuregelung wird daher abgelehnt.

Freundliche Grüße

Für die Vorarlberger Landesregierung
Der Landesrat

Mag. Siegi Stemer

Nachrichtlich an:

1. Präsidium des Bundesrates, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien, SMTP: begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at
2. Präsidium des Nationalrates, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien, SMTP: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at
3. Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Ballhausplatz 2, 1014 Wien, SMTP: vpost@bka.gv.at
4. Herrn Bundesrat, Edgar Mayer, Egelseestraße 83, 6800 Feldkirch, SMTP: mac.ema@cable.vol.at
5. Herrn Bundesrat, Dr Magnus Brunner, SMTP: magnus.brunner@parlament.gv.at
6. Frau Bundesrätin, Cornelia Michalke, Kirchplatz 1, 6973 Höchst, SMTP: c.michalke@gmx.at
7. Herrn Nationalrat, Karlheinz Kopf, Rheinstraße 24, 6844 Altach, SMTP: karlheinz.kopf@parlinkom.gv.at
8. Frau Nationalrätin, Anna Franz, SMTP: anna.franz@parlinkom.gv.at
9. Herrn Nationalrat, Dr Harald Walser, SMTP: harald.walser@gruene.at
10. Herrn Nationalrat, Elmar Mayer, SMTP: elmar.mayer@spoe.at
11. Herrn Nationalrat, Christoph Hagen, SMTP: christoph.hagen@parlament.gv.at
12. Herrn Nationalrat, Bernhard Themessl, SMTP: bernhard.themessl@tt-p.at
13. Amt der Burgenländischen Landesregierung, Landhaus, 7000 Eisenstadt, SMTP: post.lad@bgld.gv.at
14. Amt der Kärntner Landesregierung, Arnulfplatz 1, 9021 Klagenfurt, SMTP: post.abt2v@ktn.gv.at
15. Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten, SMTP: post.landnoe@noel.gv.at
16. Amt der Oberösterreichischen Landesregierung, Landhausplatz 1, 4021 Linz, SMTP: verfd.post@ooe.gv.at
17. Amt der Salzburger Landesregierung, Chiemseehof, 5010 Salzburg, SMTP: landeslegistik@salzburg.gv.at
18. Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Landhaus, 8011 Graz, SMTP: post@stmk.gv.at
19. Amt der Tiroler Landesregierung, Wilhelm-Greil-Straße 25, 6020 Innsbruck, SMTP: post@tirol.gv.at
20. Amt der Wiener Landesregierung, Rathaus, 1082 Wien, SMTP: post@md-v.wien.gv.at
21. Verbindungsstelle der Bundesländer, Schenkenstraße 4, 1010 Wien, SMTP: vst@vst.gv.at
22. Institut für Föderalismus, Maria-Theresien-Straße 38b, 6020 Innsbruck, SMTP: institut@foederalismus.at
23. ÖVP-Landtagsfraktion, 6900 Bregenz, SMTP: landtagsklub.vorarlberg@volkspartei.at
24. SPÖ-Landtagsfraktion, 6900 Bregenz, SMTP: gerhard.kilga@spoe.at
25. Landtagsfraktion der Freiheitlichen, 6900 Bregenz, SMTP:

landtagsklub@vfreiheitliche.at


26. Landtagsfraktion der Grünen, 6900 Bregenz, SMTP:

landtagsklub.vbg@gruene.at

27. Abt. Umweltschutz (IVe), via VOKIS versendet

28. Abt. Wirtschaftsrecht (VIb), via VOKIS versendet

29. Abt. Straßenbau (VIIb), via VOKIS versendet

	Dieses Dokument wurde amtssigniert.
	Dieses Dokument ist amtssigniert im Sinne des E-Government-Gesetzes. Mechanismen zur Überprüfung des elektronischen Dokuments sind unter https://www.vorarlberg.gv.at/signaturpruefung verfügbar. Ausdrucke des Dokuments können beim Amt der Vorarlberger Landesregierung Landhaus A-6901 Bregenz E-Mail: land@vorarlberg.at überprüft werden.